

Beitragsordnung des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAAV)

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAAV) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt insbesondere die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beiträge

1.

Der Deutsche Anwaltsverein e.V. (DAAV) erhebt zur Erfüllung seines Satzungszwecks Beiträge von seinen Mitgliedern. In dem Beitrag ist die Rechtsschutzgewährung des DAAV über den dbb Beamtenbund und Tarifunion enthalten. Der Beitrag beinhaltet keine Versicherungen wie z. B. eine Diensthaftpflichtversicherung.

2.

Über die Höhe der Beiträge beschließt der Anwaltsversammlungstag.

3.

Falls zwischen zwei Anwaltsversammlungen eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages erforderlich scheint, kann eine Abstimmung über die Höhe des neuen Beitrages auch in schriftlicher Form durchgeführt werden (§ 14 Ziffer 3 der Satzung).

4.

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Ermäßigungen zu beschließen für Mitglieder, die

- a) sich im Ruhestand befinden,
- b) noch keine planmäßigen Anwältinnen und Anwälte sind,
- c) noch in einer anderen Berufsorganisation beitragspflichtig sind.

§ 3 Beitragshöhe

1.

Die Beitragshöhe beträgt:

- a) 114,-- € für Vollzeitkräfte,
- b) 60,-- € für Teilzeitkräfte,
- c) 60,-- € für Fördermitglieder
- d) 54,-- € für Ruheständler
- e) 66,-- € für AnwaltsanwärterInnen und beauftragte AnwältInnen
- f) 108,-- € für ein Mitglied, dessen Ehe-/Lebenspartner ebenfalls Mitglied im DAAV ist,
- g) 60,-- € für Mitglieder, die in einer anderen Berufsorganisation/Gewerkschaft beitragspflichtig sind.

2.

Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub oder in Elternzeit befinden, sind beitragsfrei.

3.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

4.

Veränderungen, insbesondere Anschriften- und Kontenänderungen, sowie Gründe für ermäßigte Beiträge sind dem Geschäftsführenden Vorstand umgehend mitzuteilen. Verspätete oder versäumte Mitteilungen gehen nicht zu Lasten des DAAV, hierdurch entstehende Kosten trägt das Mitglied. Aus diesen Gründen zu viel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Fälligkeit

1.

Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig, er ist im Voraus zu entrichten.

2.

Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung im Januar eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied sorgt für eine entsprechende Deckung des Kontos. Bankkosten für fehlgeschlagene Abbuchungen werden an das Mitglied weitergegeben.

3.

Für Beitritte während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig erhoben und entsprechend abgebucht.

4.

Andere Zahlungsarten und -weisen des Beitrags bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Geschäftsführenden Vorstandes.

5.

Bisherige abweichende Regelungen bleiben unverändert bestehen, es sei denn, das Mitglied wünscht eine entsprechende Anpassung.

6.

Sofern es erforderlich ist, das Mitglied wegen ausbleibender Zahlung des Mitgliedbeitrags zu mahnen, wird ab der 2. Mahnung jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 5,-- € fällig; die 1. Mahnung ergeht kostenfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Beitragserstattung für Mitgliedschaften, die während des laufenden Geschäftsjahrs enden, ist ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 11.06.2010 auf dem Amtsanwaltstag in Koblenz beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Sie wurde am 23.5.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 auf dem Amtsanwaltstag in Potsdam in § 3 Ziffer 1 geändert und um § 4 Ziffer 6 ergänzt. Sie wurde am 16.09.2022 auf dem Amtsanwaltstag in Düsseldorf in § 3 Ziffer 4 ergänzt.